

1964	Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1964	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 64	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-1.</i>	321
19. 5. 64	Verordnung zur Änderung der Postordnung ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 901-1-1.</i>	327
6. 5. 64	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ..... <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 9240-1.</i>	327
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	328

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes \*)

Vom 21. Mai 1964

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 verordnet der Bundesminister der Finanzen:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 4. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 61), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 erhalten die folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) Als Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, gelten im Sinne des Gesetzes Braunkohlenteeröle mit einer Dichte von mehr als 0,840 bei 20° C, deren Kreosotgehalt 3 Raumbundertteile übersteigt.

(2) Zubereitungen aus Nr. 27.10 des Zolltarifs und andere mineralöhlhaltige Waren gelten nicht als Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 des Gesetzes, wenn sie im Erhebungsgebiet nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt oder bei der Einfuhr als zu anderer Verwendung bestimmt angemeldet werden.

(3) Flüssiggase im Sinne des Gesetzes sind handelsübliches Propan und handelsübliches Bu-

tan sowie als Kraftstoff geeignete Gemische mit Propan, Butan, Athylen, Propylen oder auch Butylen. Als handelsüblich gelten Propan und Butan, wenn sie der zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 27 des Zolltarifs entsprechen.

(4) Im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind Schmiermittel aus der Nr. 27.10-C des Zolltarifs mineralöhlhaltige Zubereitungen, bei denen das Mineralöl den Charakter der Ware bestimmt und die zum Schmieren von Maschinen, Apparaten und Fahrzeugteilen geeignet sind.

### § 2

(1) Leichtöle im Sinne des Gesetzes sind

1. die rohen Leichtöle der Nr. 27.07-A-I und die Benzolerzeugnisse der Nummern 27.07-B-I-a und 29.01-D-I des Zolltarifs,
2. die Öle der Nr. 27.07-B-I-c des Zolltarifs ohne die mittelschweren Öle nach Absatz 2 Nr. 1,
3. die Leichtöle der Nr. 27.10-A und die steuerbaren Erzeugnisse der Nr. 29.01-A des Zolltarifs, die der zusätzlichen Vorschrift 1 Buchstabe A zu Kapitel 27 des Zolltarifs entsprechen.

(2) Mittelschwere Öle im Sinne des Gesetzes sind

1. die Öle der Nr. 27.07-B-I-c des Zolltarifs, bei deren Destillation nach DIN 51 751 einschließlich der Destillationsverluste weniger als 90 Raumbundertteile bis 210° C und mehr als 65 Raumbundertteile bis 250° C übergehen,

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-1.

2. die mittelschweren Öle der Nr. 27.10-B und die steuerbaren Erzeugnisse der Nr. 29.01-A des Zolltarifs, die der zusätzlichen Vorschrift 1 Buchstabe B zu Kapitel 27 des Zolltarifs entsprechen.

(3) Schweröle im Sinne des Gesetzes sind die Schweröle der Nr. 27.10-C des Zolltarifs.

### § 3

Die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes wird nicht erhoben,

1. wenn und soweit die Waren nachweislich in einem Freihafen unter Verwendung versteuerten Mineralöls hergestellt worden sind,
2. wenn die Waren nach Herstellung im Erhebungsgebiet mit versteuertem Mineralöl oder nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet unter Besteuerung des Mineralölanteils ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer zur weiteren Bearbeitung oder zur Lagerung in einen Freihafen gebracht worden sind,
3. wenn der Mineralölanteil zehn Gewichthundertteile nicht übersteigt.

### § 4

Für Mineralöl, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, ist die Herstellung aus Kohle (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes) durch eine Bescheinigung der Behörde des Herstellungslandes nachzuweisen, die für die Verwaltung der Verbrauchsteuern oder der entsprechenden Steuern zuständig ist."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Eine Bearbeitung ist auch das Mischen von Mineralöl mit anderen Stoffen außerhalb eines Steuerlagers, wenn das Gemisch ein Mineralöl ist. Das Mischen von Mineralölen miteinander gilt in Betrieben, die nicht aus einem anderen Grunde Herstellungsbetriebe sind, nicht als Mineralölherstellung.“

b) In Absatz 3 Nr. 5 wird im letzten Satzteil hinter dem Wort „Herstellungsbetrieb“ eingefügt: „unmittelbar oder über eine Sammelstelle“.

3. § 6 erhält die folgende Fassung:

### „§ 6

Als Teile des Herstellungsbetriebes, in denen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes Mineralöl zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbesteuert verbraucht werden kann, gelten

1. Anlagen zur Gewinnung oder Bearbeitung von Mineralöl,
2. Lagerstätten für die Rohstoffe und für Zwischen-, Fertig- und Nebenerzeugnisse der Mineralölherstellung, die mit den Anlagen nach Nummer 1 räumlich zusammenhängen,

3. Rohrleitungen und Pumpenanlagen zwischen den in den Nummern 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Anlagen zur Beförderung von Rohstoffen, Zwischen-, Fertig- und Nebenerzeugnissen,

4. Anlagen zur Reinigung oder Beseitigung von Abwässern der Mineralölherstellung,

5. zum Betrieb gehörige Anlagen zur Energiegewinnung, die mit den Anlagen nach Nummer 1 räumlich zusammenhängen, soweit sie Energie zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgeben.“

4. In § 7 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder“ gestrichen. Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), die sinngemäß anzuwenden sind, kann Mineralöl in einzelnen Fällen von der Gestellung befreit werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „und 73“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Nr. 2 wird als zweiter Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt sinngemäß.“

6. In § 10 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Mineralölbegleitschein“ durch „Mineralölversandschein“ und das Wort „Mineralölbegleitscheins“ durch „Mineralölversandscheins“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Mineralölversandeschein“ und „Versandeschein“ durch „Mineralölversandschein“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4; der folgende Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Gasöle im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes sind die Schweröle, die der Begriffsbestimmung der zusätzlichen Vorschrift 1 Buchstabe D zu Kapitel 27 des Zolltarifs entsprechen.“

b) Der Absatz 3 (neu) erhält die folgende Fassung:

„(3) Mineralöhlhaltige Waren, die der Hersteller zu einer anderen Verwendung als zum Schmieren bestimmt und mit dem in § 46 Abs. 2 vorgeschriebenen Hinweis in den Verkehr bringt, gelten nicht als Schmierstoffe im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „verwenden“ ersetzt durch „selbst verwenden oder als Verteiler an andere zur steuerbegünstigten Verwendung abgeben“

- b) Absatz 2 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:  
 „4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters nach § 190 der Reichsabgabenordnung, in der dieser sein Einverständnis erklärt hat.“
10. In § 19 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält der erste Satzteil die folgende Fassung:  
 „Die Erlaubnis, Mineralöl steuerbegünstigt auf Erlaubnisschein selbst zu verwenden oder zur steuerbegünstigten Verwendung abzugeben,“.
- b) In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen; Nummer 4 (alt) wird Nummer 3.
- c) In Absatz 2 erhalten die Nummern 2 bis 4 (alt) die Bezeichnung 3 bis 5; als neue Nummer 2 wird eingefügt:  
 „2. der Betrieb an einen anderen Inhaber übergeben wird,“.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 4“ ersetzt durch „2 bis 5“.
- e) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 4“ ersetzt durch „Nr. 3“.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird als letzter Satz eingefügt:  
 „Verteiler haben auf Anfordern Empfangsbescheinigungen oder zugelassene Versandpapiere über die Abgabe von Mineralöl zur steuerbegünstigten Verwendung ohne Versendungsanmeldung an bestimmte Empfänger zusammenzustellen und vorzulegen.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird hinter dem Wort „verbrauchten“ eingefügt: „oder abgegeben“.
- c) Absatz 11 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
 „Dies gilt entsprechend für den neuen Inhaber des Betriebes oder den Konkursverwalter, wenn nicht der Erlaubnisscheinnehmer selbst die Übergabe des Betriebes oder die Eröffnung des Konkursverfahrens nach Absatz 5 angezeigt hat.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
 „Der Erlaubnisscheinnehmer darf Mineralöl von angemeldeten Herstellungsbetrieben, Steuerlagern oder Verteilern beziehen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird hinter „verwendet“ eingefügt:  
 „oder zur steuerbegünstigten Verwendung abgegeben“; die Worte „bis zur Verwendung“ werden gestrichen.
- c) Absatz 5 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
 „Es darf mit Bewilligung des Hauptzollamts unmittelbar oder über eine Sammelstelle zur Aufarbeitung in einen Herstellungsbetrieb
- verbracht oder in begründeten Ausnahmefällen an andere Personen abgegeben werden.“
- d) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:  
 „(7) Der Verteiler für Flüssiggas darf Flüssiggas nicht in größeren Gebinden als handelsüblichen 33-kg-Flaschen beziehen. Er darf es nur in Flaschen mit einem geringeren Fassungsvermögen und ohne Verwendung einer Pumpe umfüllen.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:  
 „3. für Mineralöl, das ein Verwender nicht unverzüglich in seinen Betrieb aufnimmt,“.
- b) Hinter Absatz 3 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; die folgende Nummer 6 wird angefügt:  
 „6. für Mineralöl, das an Verwender oder Verteiler zu einer steuerbegünstigten Verwendung abgegeben wird, die nach dem Inhalt der Begünstigung nur zu einer Steuerermäßigung führt, und zwar mit dem Teil, der dem ermäßigten Steuersatz entspricht.“
- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 4“ ersetzt durch „Nr. 3“.
- d) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:  
 „(7) Die Steuerschuld des Erlaubnisscheinnehmers wird fällig
1. nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 sofort,
  2. nach Absatz 3 Nr. 5 zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist,
  3. nach Absatz 3 Nr. 6 am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats, nachdem sie unbedingt geworden ist.
- Der Erlaubnisscheinnehmer oder sein Rechtsnachfolger hat das Mineralöl, für das eine Steuerschuld unbedingt geworden ist, der Zollstelle sofort, im Falle des Absatzes 3 Nr. 6 bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats schriftlich zur Steuerfestsetzung anzu-melden und die Steuer ohne Anforderung zu zahlen.“
15. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „§ 22 und 23“ ersetzt durch „§ 22 ohne Absatz 2 und § 23“.
16. In § 28 wird der folgende Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Ein Steuerlager wird nicht bewilligt allein für die Versorgung von Verwendern mit steuerbegünstigtem Gasöl auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes.“
17. § 29 Abs. 1 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:  
 „4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters nach § 190 der Reichsabgabenordnung, in der dieser sein Einverständnis erklärt hat.“

18. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „nach Empfängern zusammengestellt“ ersetzt durch „an bestimmte Empfänger zusammenzustellen und“.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.
  - Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
„(2) Mineralöle dürfen im Steuerlager miteinander gemischt werden. Mineralöle dürfen im Steuerlager mit anderen Stoffen gemischt werden, wenn das Gemisch ein steuerbares Mineralöl ist.“
  - Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
20. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „an steuerbegünstigte“ ersetzt durch „zur steuerbegünstigten Verwendung an Verteiler oder“.
21. § 36 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 3 wird der folgende zweite Satz angefügt:  
„Werden Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes mit anderen Stoffen gemischt, so erhöht sich zugleich die bedingte Steuerschuld für das Gemisch auf den Betrag, der sich aus dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes ergibt.“
  - Der Absatz 4 erhält die folgende Fassung:  
„(4) Werden im Steuerlager Mineralöle verschiedener Steuersätze miteinander gemischt, so nimmt die bedingte Steuerschuld die Höhe an, in der sie bei der Entfernung des Gemisches aus einem Herstellungsbetrieb in diesem Zeitpunkt entstehen würde. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 7.“
  - In Absatz 5 werden im ersten Satz die Worte „einen steuerbegünstigten Verwender“ ersetzt durch „zur steuerbegünstigten Verwendung an einen Verwender oder Verteiler“; im letzten Satz werden die Worte „oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in seinen Betrieb oder sein Lager aufnimmt“ gestrichen.
  - Absatz 7 erhält die folgende Fassung:  
„(7) Werden Leichtöle der verschiedenen Steuersätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes im Steuerlager miteinander gemischt, so werden von der Steuerschuld für das höher belastete Leichtöl 8,25 DM je hl unbedingt. Dies gilt nur, wenn der Inhaber des Steuerlagers mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem ersten Mischen der Zollstelle mitgeteilt hat, daß er Leichtöle mit dieser Folge mischen wolle. Das gleiche gilt, wenn nach Satz 1 versteuerte Leichtölgemische mit anderen Leichtölen gemischt werden.“
  - Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 1 werden die Worte „Inhaber von Sondersteuerlagern“ durch „Verteiler“ ersetzt.
    - Die Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
      - zu einer steuerbegünstigten Verwendung an Verwender oder Verteiler abgegeben oder zu einer Zollgutverwendung abgefertigt wird, die nach dem Inhalt der Begünstigung nur zu einer Steuerermäßigung führt, und zwar mit dem Teil, der dem ermäßigten Steuersatz entspricht.“
22. Die §§ 37 und 38 werden gestrichen; die §§ 39 bis 50 (alt) erhalten die Bezeichnungen §§ 37 bis 48.
23. § 38 (neu) wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
„(2) Versteuertes Benzin, für das die Erstattung nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden soll, darf nur an Personen abgegeben werden, die sich durch eine Bescheinigung als bezugsberechtigt ausweisen. Die Bescheinigung muß von dem Chef der diplomatischen Mission oder von dem Leiter des Konsulats ausgestellt und mit einem Abdruck des Dienststempels versehen sein. In der Bescheinigung müssen die Fabrikmarke, die Fabriknummer und das Polizei-Kennzeichen des Kraftfahrzeuges angegeben sein.“
  - Die folgenden Absätze 3 bis 6 werden angefügt:
    - Das Benzin wird gegen Übergabe von Gutscheinen nach vorgeschriebenem Muster abgegeben. Der Lieferer hat die Gutscheine sofort nach der Abgabe des Benzins unter Angabe des Datums durch Unterschrift und Abdruck des Firmenstempels zu entwerten. Er kann die Gutscheine durch einfache Übergabe seiner Lieferfirma übertragen.
    - Erstattungsberechtigt ist, wer versteuertes Benzin vertreibt und die in Absatz 3 vorgeschriebenen, ordnungsgemäß entwerteten Gutscheine vorlegt.
    - Die Erstattung ist für Mengen, für die im Laufe eines Kalendermonats ein Erstattungsanspruch entstanden ist, mit einem Antrag in zwei Stücken bis zum 15. Tage des vierten folgenden Monats bei dem für den Erstattungsberechtigten zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Dem Antrag sind die ordnungsgemäß entwerteten Gutscheine beizufügen.
    - Die zu erstattenden Beträge werden auf Mineralölsteuer angerechnet. Sie können in begründeten Ausnahmefällen ausgezahlt werden.“
24. § 39 (neu) erhält die folgende Fassung:
- „§ 39
- (1) Vergütungsberechtigt ist, wer die Schmiermittel hergestellt hat.

(2) Vergütungsfähig ist die Menge versteuerten Mineralöls, die zur Herstellung der Schmiermittel verbraucht worden ist.

(3) Wer die Vergütung in Anspruch nehmen will, meldet seinen Betrieb der zuständigen Zollstelle schriftlich an. Die Anmeldung ist in zwei Stücken abzugeben. Jedem der beiden Stücke sind beizufügen:

1. eine verständliche Darstellung des Herstellungsganges der Schmiermittel, aus der sich Art und Menge der eingesetzten versteuerten Mineralöle sowie der hergestellten Schmiermittel ergeben,
2. eine eingehende Darstellung der Fabrikationsbuchführung.

Wer seinen Betrieb aus anderem Anlaß angemeldet hat, kann auf die vorliegenden Unterlagen verweisen.

(4) Wer den Betrieb nach Absatz 3 angemeldet hat, unterliegt der Steueraufsicht. Er führt ein Belegheft nach Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes. Änderungen der dargestellten Verhältnisse hat er der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.

(5) Schmiermittel, die mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden sollen, sind der Zollstelle mit einem Mineralölversandschein nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken anzumelden und zu stellen. Für die Abfertigung gelten die Vorschriften über den Zollgutversand sinngemäß. An Stelle des Mineralölversandscheins kann eine andere Anmeldung zugelassen werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Werden Schmiermittel aus einem Freihafenveredelungsverkehr oder nach einer auf Grund von § 61 Abs. 2 des Zollgesetzes zugelassenen Lagerung in einem Freihafen mit dem Anspruch auf Steuervergütung unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht, so gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(7) Die Vergütung ist für die Mengen, für die im Laufe eines Kalendermonats der Vergütungsanspruch entstanden ist, mit einer Nachweisung in zwei Stücken spätestens am 15. Tage des zweiten folgenden Monats bei der für den Vergütungsberechtigten zuständigen Zollstelle zu beantragen. Der Nachweisung sind die Drittstücke der Anmeldung nach Absatz 5 als Anlage beizufügen.

(8) Die zu vergütenden Beträge werden, soweit möglich, auf Mineralölsteuer angerechnet, im übrigen ausgezahlt."

25. § 40 (neu) Abs. 1 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

"4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters nach § 190 der Reichsabgabenordnung, in der dieser sein Einverständnis erklärt hat."

26. § 42 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „nach Empfängern zusammengestellt“ ersetzt durch „an bestimmte Empfänger zusammenzustellen und“.
- b) In Absatz 8 und Absatz 9 wird jeweils die Angabe „§ 41“ ersetzt durch „§ 40“.

27. § 45 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „gilt“ ersetzt durch „und die Rückgabe an den Lieferer gelten“.
- b) In Absatz 2 wird hinter den Worten „Mineralölherstellungsbetriebe oder -steuerlager“ eingefügt: „oder bei der Rückgabe an den Lieferer“.

28. In § 46 (neu) Abs. 2 erhält der erste Satzteil die folgende Fassung:

„Wer mineralöhlhaltige Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs, die nicht nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes steuerbare Mineralöle sind, oder mineralöhlhaltige Waren der Nummern 34.03-A-I-a und A-II, 38.18 und 38.19-Q-I und Q-IV-h und s des Zolltarifs,“

29. Die Anlage 1 wird gestrichen.

## Artikel 2

(1) Für das Mischen von Leichtölen, die der Besteuerung nach dem Eigengewicht unterliegen, und für das Mischen anderer Mineralöle als Leichtöle im Steuerlager gelten § 34 Abs. 3 und 4 und § 36 Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung bis zum 31. Juli 1964. Dabei gelten für § 34 Abs. 3 Gasöle, Schmieröle oder sonstige Mineralöle einerseits und Schweröle andererseits als Mineralöle der gleichen steuerlichen Bezeichnung.

(2) Für das Mischen von Leichtölen, die nach dem Eigengewicht zu versteuern sind, mit Leichtölen, die nach der Raummengung zu versteuern sind, gilt Absatz 1 Satz 1 nur unter den folgenden Bedingungen:

1. Das Mischen ist allgemein zugelassen, wenn das Litergewicht bei 12° C des Leichtöls, das nach der Raummengung zu versteuern ist, nicht um mehr als 0,010 kg von dem Litergewicht des Leichtöls abweicht, das vor dem ersten Mischen dieser Art in dem Behälter vorhanden ist. Abgänge aus dem Steuerlager sind zuerst auf das Leichtöl anzurechnen, das der Besteuerung nach dem Eigengewicht unterliegt.
2. In anderen Fällen kann das Mischen zugelassen werden, wenn sich der Inhaber des Steuerlagers schriftlich verpflichtet,
  - a) vor der ersten Zumischung von Leichtöl, das der Besteuerung nach der Raummengung unterliegt, den Bestand und das Litergewicht bei 12° C in dem Lagerbehälter festzustellen,
  - b) besondere Anschreibungen nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus

denen für den Anfangsbestand, für jeden einzelnen Zu- oder Abgang und für den neuen Bestand das Eigengewicht, das Litergewicht bei 12° C und die Raummenge hervorgehen,

- c) Abgänge zuerst auf die Leichtöle anzurechnen, die nach dem Eigengewicht versteuert werden,
- d) nach Abschreibung der Leichtöle, die nach dem Eigengewicht versteuert werden, den Bestand und das Litergewicht bei 12° C in dem Lagerbehälter erneut festzustellen und
- e) Fehlmengen, die sich infolge des Mischens bei dem Leichtöl ergeben, das nach der Raummenge versteuert wird, bis zum 15. des auf die Aufnahme des Bestandes folgenden Monats der zuständigen Zollstelle zur Versteuerung anzumelden.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 2 ist bei der für den Betrieb zuständigen Zollstelle zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn der Zollstelle die schriftliche Verpflichtung übergeben wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 kann der Inhaber des Steuerlagers bei der Entnahme von Leichtöl, das der Besteuerung nach dem Eigengewicht unterliegt, das Wahlrecht nach § 34 Abs. 3 ausüben.

(5) Soweit beim Mischen von Leichtölen im Steuerlager die Bedingungen unter Absatz 2 Nrn. 1 und 2 nicht erfüllt sind, gilt § 36 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1964

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Verordnung  
zur Änderung der Postordnung\*)**

**Vom 19. Mai 1964**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

§ 1

In § 64 Abs. 1 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 341) werden die Worte „1. Juni 1964“ durch die Worte „1. August 1964“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1964

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Stücklen

---

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 901-1-1.

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes\*)**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 1964 — 1 BvL 12/63 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes auf Vorlage des Bundesgerichtshofs wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) ist der Satzteil „und Fahrer und Mitfahrer weder durch öffentliche Vermittlung noch durch Werbung zusammengeführt worden sind“ nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Mai 1964

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

---

\*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 9240-1.

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übungsgebiete in der Eckernförder Bucht Vom 9. April 1964	84 6. 5. 64	1. 5. 64
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft Vom 30. April 1964	85 9. 5. 64	10. 5. 64
Verordnung Nr. 9/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 28. April 1964	86 12. 5. 64	Siehe § 4
Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Mineralölen und Mineralölzerzeugnissen im Binnenschiffsverkehr Vom 11. Mai 1964	88 14. 5. 64	15. 5. 64
Verordnung TSF Nr. 3/64 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 13. Mai 1964	90 16. 5. 64	19. 5. 64
Verordnung Nr. 10/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 12. Mai 1964	93 22. 5. 64	Siehe § 4

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.